



Ihr gutes Recht

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Verwirkung des Unterhaltsanspruchs bei Ehebruch durch Frau eines Fernfahrers

Auch ein Anspruch auf Unterhalt fur die Dauer des Getrenntlebens kann gem. § 1579 BGB verwirkt werden. Dann muss allerdings grobe Unbilligkeit vorliegen. Die Vorschrift zahlt verschiedene Fallkonstellationen auf, auf Grund derer ein Unterhaltsanspruch, gleichgultig ob fur die Dauer des Getrenntlebens oder den Zeitraum nach der Scheidung, verwirkt sein kann.

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm, Beschluss vom 19.07.2011 - 13 UF 3/11) hatte sich jetzt mit einem Fall auseinandergesetzt, in dem es zu dem Ergebnis kam, dass die inzwischen geschiedene Ehefrau ihren Anspruch auf Unterhalt fur die Dauer des Getrenntlebens verwirkt hat.

Die Ehefrau war mit einem Fernfahrer verheiratet. Gemeinsame minderjahrigere Kinder waren von ihr nicht zu versorgen. Im Fruhjahr oder Sommer 2008 nahm sie eine intime Beziehung zu Herrn X auf. Dabei handelte es sich um einen langjahrigen gemeinsamen Freund der Eheleute. Aufgrund einer finanziellen Notsituation des Herrn X nahmen die Eheleute ihn vorubergehend bei sich auf und gewahrten ihm Wohnung auf ihrem Anwesen.

Die langen berufsbedingten Abwesenheitszeiten des Ehemannes als Fernfahrer nutzte die Ehefrau nun dazu, mit Herrn X eine intime Beziehung aufzubauen, die von vornherein auf Dauer angelegt war. Gegenuber dem Ehemann wurde diese Beziehung zunachst systematisch

verheimlicht. Kam der Ehemann von seinen Fahrten zuruck, spielte seine Gattin ihm die treusorgende Ehefrau vor.

Als dann nach langerer Dauer diese heimliche Beziehung aufgedeckt wurde und der Ehemann seine Frau zur Rede stellte, bereute sie mit keinem Wort ihr Fehlverhalten und den begangenen Betrug, sondern setzte nun auch in den Zeitraumen, in de-



Rechtsanwalt Heinz-Georg Muhling Fachanwalt fur Familienrecht

nen der Ehemann auch auf dem Anwesen wohnte, die Beziehung zu Herrn X vor den Augen des Ehemannes ganz offen fort. Der Dritte Senat des Oberlandesgerichts Hamm weist nun in seiner Entscheidung ausdrucklich darauf hin, dass keineswegs jede ehewidrige Beziehung geeignet ist, einen Trennungsunterhaltsanspruch auszuschlieen. Eine wertende Gesamtbetrachtung der besonderen Gegebenheiten des vorliegenden Falles lasse aber das Verhalten der Ehefrau bei Aufnahme und Fortsetzung der Beziehung in einem Mae

ehewidrig und vorwerfbar erscheinen, dass eine Inanspruchnahme des Ehemannes auf Zahlung von Trennungsunterhalt unertraglich ware.

Hierzu fuhrte der Senat im einzelnen aus, dass die Ehefrau mit der Aufnahme einer Beziehung zu dem langjahrigen gemeinsamen Freund der Ehegatten in einem besonders schwerwiegenden Mae gegen das eheliche Vertrauen und die Grundsatze der ehelichen Lebensgemeinschaft verstoen habe.

Sie habe die langen berufsbedingten Abwesenheitszeiten ihres Mannes zur Aufnahme der intimen Beziehung zu Herrn X ausgenutzt und die neue Beziehung - auch nach ihren eigenen Angaben - zunachst solange wie moglich verheimlicht.

Die heimliche Aufnahme einer Beziehung zu einem gemeinsamen Freund, dem zuvor wegen der bestehenden Freundschaft eine Unterkunft im ehelichen Anwesen gewahrt worden war, und die heimliche Fortsetzung dieser Beziehung stellen nach Auffassung des Senates objektiv eine besonders gravierende Verletzung des wechselseitigen Vertrauens der Eheleute dar. Die offene Fortsetzung dieser Beziehung unter dem gemeinsamen Dach, nach dem der Ehemann hinter die Beziehung gekommen war verscharft und unterstreicht, dass die Ehefrau in keiner Weise auf die langjahrige eheliche Verbundenheit zum Ehemann Ruckblick genommen hat.

Dass die Ehefrau dann sogar

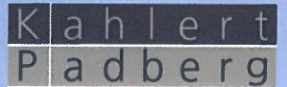
soweit gegangen ist, ihre neue Beziehung vor den Augen des langjahrigen Ehepartners (die Eheleute waren seit Oktober 1980 verheiratet) fortzusetzen und dies auch auf dem weiterhin von beiden Ehepartnern bewohnten Anwesen aufrechtzuerhalten, stellt nach Meinung des Senates einen derart offensichtlichlichen Widerspruch zum Wesen der ehelichen Gemeinschaft dar, dass die Ehefrau unter diesen Voraussetzung nicht mehr verlangen kann, als Ausfluss der Ehe vom Antragsgegner noch Unterhalt zu verlangen. In dem sie dann auch noch die Beziehung nach ihrer Aufdeckung ganz offen fortsetzte, machte sie ihren Ehemann in den Augen der ubrigen Beteiligten offentlich lacherlich.

Ein Ehegatte kann sich nicht einerseits in eklatant rucksichtsloser, den anderen Ehegatten blostellender und verletzender Weise von der bisher gelebten Ehe abwenden und gleichzeitig aufgrund der Ehe Trennungsunterhalt verlangen.

Im vorliegenden Falle gilt dies umso mehr, als die Ehefrau sich nicht darauf berufen konnte, minderjahrigere eheliche Kinder versorgen zu mussen. In derartigen Fallen ist dann immer noch zu prufen, ob nicht die Belange der minderjahrigen Kinder trotz des schweren Verstoes der Ehefrau und Kindesmutter es fur gerechtfertigt ansehen lassen, dass der Kindesmutter noch weiterhin Unterhalt gezahlt wird, moglicherweise

auch im gekurzten Umfang. Der Senat hat also grobe Unbilligkeit bei diesem Verhalten festgestellt und damit den Unterhaltsanspruch als verwirkt angesehen. Er hat die Verwirkung auf § 1579 Nr. 7 BGB gestutzt, nach dem der Unterhalt wegfallt, wenn dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fallt. Es hat die Verwirkung des Anspruchs auch nicht auf die Vorschrift des § 1579 Nr. 2 BGB (verfestigte Lebensgemeinschaft) gestutzt. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft setzt namlich regelmaig eine Mindestzeit von zwei bis zweieinhalb Jahren voraus, die erfullt sein muss, bevor man sich als Unterhaltsschuldner auf diesen Verwirkungsgrund berufen kann.

Hufig ist es allerdings schwierig, die verlangte „grobe Unbilligkeit“ so klar und deutlich nachweisen zu konnen, wie im vorliegenden Fall. Insbesondere in der Trennungsphase sind die Gerichte bei der Bewertung von Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten geneigt, diese als nicht so gravierend anzusehen. Das Verhalten der hier Unterhalt verlangenden Ehefrau war jedoch von seltener Eindeutigkeit.



Rechtsanwalte | Fachanwalte | Notare